

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister

Schiffdorf, 25. Februar 2021

Per Mail
NORDSEE-ZEITUNG
disposition@nordsee-zeitung.de

Mit der Bitte um Veröffentlichung einer Anzeige im Kreisanzeiger unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 06.03.2021

Wirth

Diese Nachricht wurde automatisch generiert und trägt daher keine Unterschrift.



Bekanntmachung

Aufforderung an die in der Gemeinde Schiffdorf vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder von Wahlvorständen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 und die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.

Gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen bei der Berufung der Mitglieder für die **Wahlvorstände** zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, bis zum 31. März 2021 Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände der Kommunalwahl vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu richten an Gemeinde Schiffdorf, Wahlamt, Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf.

Die Wahlvorstände bestehen aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weitere Mitglieder.

Die Gemeinde Schiffdorf ist in die nachfolgenden 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk

I	Geestenseth
II	Wehdel
III	Wehdel/Altlüneberg
IV	Sellstedt
V	Schiffdorf I (Grundschule)
VI	Schiffdorf II (Grundschule)
VII	Bramel
VIII	Laven
IX	Wehden
X	Spaden I (Diedrich-Schultze-Schule)
XI	Spaden II (Diedrich-Schultze-Schule)
XII	Spaden III („Haus der Begegnung“, Friesenstraße)

Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für dessen Wahlvorstand sie bestimmt sind.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

**Gemeinde Schiffdorf,
Der Gemeindevorstand, Wirth**